

Weitere wichtige Anlaufstellen nach häuslicher Gewalt

Unterkunft nach häuslicher Gewalt für Frauen und Kinder

Frauenhaus (Tag und Nacht)
Frauen helfen Frauen Essen e.V. 66 86 86

In Notfällen und nach erneuter Bedrohung
Notruf der Polizei 110

Bei Fragen zum polizeilichen und gerichtlichen Verfahren

Opferschutzbeauftragter der Polizei 829-0

Staatsanwaltschaft Essen 803-0

Beantragung rechtlicher Schutzmaßnahmen Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte

Amts- und Landgericht Essen
Zweigertstr. 52 803-2175

Amtsgericht Borbeck, Marktstr. 70 86 80-118

Amtsgericht Steele, Grendplatz 2 8 51 04-118

Sonstige Anlaufstellen

Distel e.V.
Psycholog. Beratungsstelle für Frauen 77 67 77

Gleichstellungsstelle der Stadt Essen 88-88951

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit

Gewalt im häuslichen Bereich ist eine in unserer Gesellschaft am weitesten verbreitete Gewaltform, von der in erster Linie Frauen und Kinder betroffen sind.

Jede 3. Frau erlebt häusliche Gewalt durch

- Schläge, Tritte,
- Erniedrigungen, Herabwürdigungen,
- Bedrohungen, Beschimpfungen,
- Einsperren, soziale Isolation,

sexualisierte Gewalt wie sexuelle Nötigungen,
Vergewaltigungen...

Häusliche Gewalt ist eine Straftat!

Seit dem 1.1.2002 ist das Gewaltschutzgesetz in Kraft.

Auch die Polizei hat auf der Grundlage des § 34a
Polizeigesetz NRW besondere Möglichkeiten bekommen, Maßnahmen zu Ihrem Schutz zu ergreifen.

Wenn Sie in Ihrer Partnerschaft, Ehe oder Familie
misshandelt, verletzt, bedroht oder beleidigt werden,
haben Sie das Recht, sich dagegen zu wehren.

Sie haben das Recht auf ein gewaltfreies Leben!

Schutz und Recht nach häuslicher Gewalt

Eine Information des
Runden Tisches „Häusliche Gewalt“ Essen,
c/o Gleichstellungsstelle der Stadt Essen
Stand 07/2002

Ihr Schutz ist jetzt das Wichtigste!

Sie leben mit einem Partner zusammen, der Ihnen gegenüber gewalttätig geworden ist oder Sie bedroht hat (die gewalttätige Person kann auch Ihr Vater, Bruder, Mitbewohner/in, Partnerin sein).

Die Polizei hat folgende Möglichkeiten zu Ihrem Schutz tätig zu werden:

1. Die gewalttätige Person wird für 10 Tage aus der Wohnung verwiesen.

Wer gewalttätig wird, geht!

2. Die gewalttätige Person bekommt für diesen Zeitraum ein Rückkehrverbot. Das heißt, sie darf sich in dieser Wohnung und auch in dem Haus in diesem Zeitraum nicht mehr blicken lassen, selbst, wenn sie dringend persönliche Sachen benötigt. Dabei ist es unerheblich, wem die Wohnung gehört oder wer sie gemietet hat. Auch wenn die gewalttätige Person dringend persönliche Sachen benötigt, ist das Aufsuchen der Wohnung nur in Begleitung der Polizei zulässig.
3. Die Polizei überprüft die Einhaltung des Rückkehrverbotes mindestens einmal. Sie kann das Rückkehrverbot notfalls auch mit Zwangsmitteln durchsetzen.
4. Die Polizei fertigt in Fällen häuslicher Gewalt immer eine Strafanzeige!

Sie entscheiden, wie es jetzt weitergehen soll!

Sie haben in den 10 Tagen des Rückkehrverbotes Ihres gewalttätigen Partners die Möglichkeit zu überlegen, wie es weitergehen soll.

1. Sie möchten in Ihrer Wohnung bleiben

Sie können die 10 Tage nutzen, um beim Amtsgericht (Rechtsantragsstelle) Maßnahmen zu Ihrem Schutz zu beantragen (Zu Ihrer Unterstützung können Sie eine/n Anwältin/Anwalt in Anspruch nehmen.)

Bei Beantragung gerichtlicher Schutzmaßnahmen verlängert sich das polizeiliche Rückkehrverbot noch einmal auf maximal 20 Tage, bis das Gericht eine Entscheidung getroffen hat.

Zu Ihrem Schutz kann das Gericht auf Ihren Antrag hin per Eilverfahren folgende Anordnung aussprechen:

Die gewalttätige Person darf

- die Wohnung auch weiterhin nicht betreten.
- sich Ihnen oder der Wohnung auf einen bestimmten Umkreis nicht nähern.
- keine Orte aufsuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, z.B. Ihr Arbeitsplatz, der Kindergarten, die Schule, Freizeiteinrichtungen, Einkauf...
- keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen, z.B. über Telefon, Fax, Briefe, Emails, SMS... und
- das Gericht kann Ihnen die gemeinsame Wohnung zur alleinigen Nutzung zusprechen.

2. Sie möchten nicht in der Wohnung bleiben

Sie können Tag und Nacht im Frauenhaus anrufen und nach einem Platz fragen.

Tel.: 66 86 86

Lassen Sie sich beraten und unterstützen!

Sie haben sicher viele Fragen:

- Wie soll es weitergehen?
- Will oder muss ich weitere rechtliche Schritte zu meinem Schutz einleiten?
- Will ich mich trennen und über meine Rechte informieren?
- Was mache ich, wenn mein Partner wieder gewalttätig wird und sich nicht an die polizeilichen und gerichtlichen Anordnungen hält?
- Was ist mit den Kindern?

Beratung, Hilfe und Information für Frauen nach häuslicher Gewalt

Frauen-Treff & Beratung
-Frauenberatungsstelle-
Frauen helfen Frauen Essen e.V.
Zweigertstr. 29, 45130 Essen
Mo.-Fr. von 10.00 -13.00 Uhr
Danach läuft der Anrufbeantworter.
Sie erhalten schnellstmöglichst eine Rückruf.

Telefon: 78 65 68

Die Mitarbeiterinnen der Frauenberatungsstelle bieten Ihnen kostenlose, kurzfristige, telefonische und persönliche Beratung und Hilfen bei der Entscheidung über weitere Schritte an. Die Beratung ist vertraulich.

Sofern Sie es wünschen, kann auch die Polizei den Kontakt zwischen Ihnen und einer Hilfeeinrichtung herstellen.